



Kanalordnung der
Stadtgemeinde Marchtrenk

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 2002 wird öffentlich kundgemacht:

Verordnung

der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 17. Juni 2004 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Marchtrenk verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Stadtgebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Stadtgemeinde Marchtrenk betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2 Einleitungsbedingungen

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation – Wa-1097/1-1965 vom 19.3.1965 – ist einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Dach- und Niederschlagswässer und Überlaufwässer von Brunnen sind auf eigenen Grund und Boden zu versickern.

- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- * die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- * die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- * die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen
- * und die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk in der Zuleitung zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Der Hausanschlusschacht ist im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze zu errichten.
- (3) Gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanalnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes selbst zu schützen. Dieser hat nötigenfalls auch Rückstauverschlüsse auf seine Kosten einbauen zu lassen. Zum Schutz gegen Überflutung sind Abwasserleitungen und Abläufe aus Gebäuden, welche unter der Rückstauenebene liegen, wie folgt zu sichern:
- a) Putzschächte sind mit wasserdichten, verankerten Schachtabdeckungen auszustatten.
 - b) Einbau von Rückstaudoppelverschlüssen in die Kanalanschlussleitung an den öffentlichen Kanal. Die Rückstauenebene liegt 10 cm über angrenzendem Fahrbahnniveau.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Stadtgemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Stadtgemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe,
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche).

§ 8
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

Der Bürgermeister:



(Fritz Kaspar)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an die Amtstafel der Stadtgemeinde Marchtrenk. Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Angeschlagen: **22. Juni 2004**

Abgenommen: **- 8. Juli 2004**

Amt der o.ö. Landesregierung

UR -

120212/4-2004

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am

16.7.04

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage

